

EDNA-Bundesverband Energiemarkt&Kommunikation, c/o ifed. Institut,
Blücherstr. 20a, 79539 Lörrach

An das
**Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie (BMWi)**
Referat III C 2 - Netzregulierung
Herrn Alexander Kleemann
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Lörrach, 28. September 2015

Entwurf Messstellenbetriebs-Gesetz September 2015

Sehr geehrter Herr Kleemann,

vielen Dank für die Einladung zur nächsten Sitzung des Arbeitskreises „Intelligente Netze und Zähler“ bei dem das „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ zur Diskussion steht. Wir haben uns den Entwurf vom 23.9. im Detail angesehen und freuen uns vom Grundsatz her über die hier vorgesehenen Regelungen, da sie die Digitalisierung des Energiemarktes und damit die Energiewende einen großen Schritt voranbringen wird. Wir sehen, dass nach der Verabschiedung dieses Gesetzes aber noch ein schwieriger Weg in der konkreten Prozessfestlegung durch die BNetzA zu gehen ist, damit nach dem Einbau der intelligenten Messsysteme und der modernen Messeinrichtungen auch die dann erforderliche Marktkommunikation softwaretechnisch umgesetzt werden kann.

In der jetzigen Fassung existieren einige Regeln, die bei ihrer Umsetzung eine scharfe Marktberreinigung hervorrufen würden, die wir nicht als positiv erachten können. Dies trifft vor allem auf die folgenden 3 Punkte zu, die wir im Anschluss näher erläutern wollen:

- 1. Die Verlagerung von Kompetenzen vom VNB an den ÜNB wird künftig die VNB treffen*
- 2. Die Pflicht des MSB, selbst gegenüber dem Endkunden abrechnen zu müssen, wird kleine MSB treffen*
- 3. Der Ersatz der bisherigen Marktkommunikation durch die Sternförmige Kommunikation wird kleine Lieferanten treffen*

Damit die BNetzA in ihren erforderlichen Beschlüssen die richtigen Freiräume für die dann erforderliche Umgestaltung der Marktprozesse vorfindet, bitten wir sie folgende Punkte im Gesetzesentwurf nochmals zu überdenken.

Aggregation der Last- und Einspeisegänge (zu Punkt 1)

In einer dezentraleren Energiewelt sollte generell die Verantwortung auch dezentral verbleiben. Daher sehen wir die Verschiebung der Verantwortung der Marktrollen in **§67(6)** sehr kritisch. Eine Übertragung der dort geforderten „Aggregation der Last- und Einspeisegänge von Einzelzählpunkten an Messstellen, die mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind, zu Bilanzkreissummenzeitreihen je Bilanzkreis und Bilanzierungsgebiet für die Einbeziehung in die Bilanzkreisabrechnung“ an den ÜNB würde eine völlig neue Vorgehensweise erfordern. Hierin sehen wir die Gefahr, dass Einzeldaten der Anlagen auf eine Ebene gebracht werden, wo sie aus dem Prinzip der Datensparsamkeit nicht hingehören. Eine Mischung aus Datenlieferung vom VNB an ÜNB (bisherige Vorgehensweise) und Datenlieferung von ÜNB an VNB erfordert zusätzliche Clearingprozesse (zwischen ÜNB, iMSB, fMSB und VNB) und wird nicht zur Qualitätserhöhung beitragen. Die Begründung, dass man dadurch den VNB entlasten will, können wir so nicht nachvollziehen.

Aufgabenverteilung (zu Punkt 1)

Wir plädieren dafür, bei der beabsichtigten Trennung zwischen Netz und MSB die Aufgabe der Daten-Aggregation beim VNB zu belassen. Damit bleibt er in alleiniger Kenntnis aller seiner Zählpunkte für die Datensummen sowohl jedes Gateways (iMSB und ggf. mehrerer fMSB) als auch der Summe von verbleibenden RLM und den SLP- Messungen für sein Netzgebiet verantwortlich. Ein Zugriff auf die Daten der Messsysteme, sofern erforderlich bleibt dem ÜNB unbenommen. Eine Aufgabenzuordnung, wie sie jetzt über den §67(6) erzeugt werden würde, hätte auch zur Folge, dass künftig die Gas- und der Strom-Marktkommunikation auseinanderdriften würde, was für ein zukünftig erforderliches Zusammenwirken beider Bereiche schädlich wäre.

Abrechnungsverpflichtung (zu Punkt 2)

Nach **§7** bzw. §9 (2) soll das Entgelt für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen direkt (durch den MSB) erhoben werden. Eine solche direkte Abrechnung mit dem Endkunden wird viele MSB überfordern, wird beim Endkunden für Unverständnis sorgen und wird die Wirtschaftlichkeit des gesamten Prozesses unnötig belasten. Daher sollte eine Vereinbarung zwischen MSB und Lieferant ermöglicht werden und dort der Messstellenbetrieb weiterhin als gesonderter Posten auf der Rechnung erkennbar sein.

Sternförmige Kommunikation (zu Punkt 3)

Als weiteres Risiko sehen wir die Pflicht zur sternförmigen Kommunikation aller Externen Marktteilnehmer (EMT) mit dem Gateway nach §60(2). Für kleine Energievertriebe, die keinen steuernden Zugriff auf Gateways benötigen, resultiert aus dieser Anforderung eine massive Kostensteigerung in den Abrechnungsprozessen. Diese müssen nur für den Abruf von Abrechnungsdaten

Investitionen in Head-End, PKI und Zertifizierung tätigen. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Regelung zur Verteilung der Abrechnungswerte mittels Marktkommunikation auch über 2019 hinaus dauerhaften Bestand hat. Insbesondere, da die bisherigen Messentgelte die Datenbereitstellung für den Vertrieb beinhalten. Die Forderung einer zwingenden sternförmigen Kommunikation nur für den Abruf von Abrechnungswerten wird für Endkunden eine doppelte Kostenbelastung zur Folge haben, da die vertrieblichen Ablesekosten perspektivisch auch auf den Endkunden gewälzt werden. Ein Zwang, wie jetzt vorgesehen, würde alle neu entstehenden Lieferanten behindern.

Ersatzwertbildung (zu Punkt 3)

Über den § 60(2) soll die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Gateway stattfinden. Diese Forderung ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da dies nach heutiger Erfahrung die meisten Probleme (z.B. durch unterbrochene Datenkommunikation) für die Bilanzierung nicht löst. Die Ersatzwertbildung und insbesondere auch die Plausibilisierung erfordert in vielen Fällen eben nicht nur einen einfachen Rechenalgorithmus sondern oft Kenntnis des bestehenden Messkonzeptes. Und auch der technische Ausfall des Gateways, der Gateway-Wechsel oder der MSB-Wechsel wird künftig ein Fall für die Ersatzwertbildung sein, die dann systembedingt scheitert. Die Ersatzwertbildung in zentralen Systemen hat sich dagegen über Jahrzehnte bewährt.

Daher sollte die Ersatzwertbildung durch fachkundiges Personal des MSB oder des VNB auch über 2019 hinaus möglich bleiben. Technisch ließe sich das so abbilden, dass ein SMGW sog. „Vorschlagswerte“ bildet, diese aber durch die Marktkommunikation des MSB mit ‚Ersatzwerten‘ übersteuert werden können. Diese wiederum können ggf. durch ‚wahre‘ Werte aus dem SMGW übersteuert werden, wenn sie später verfügbar sein sollten. Insbesondere, wenn historische Daten zur Ersatzwertbildung erforderlich sind, wie dies bei einem Neueinbau oder Wechsel des Gateways erforderlich sein kann, ist eine Bildung dieser Werte im Gateway nicht möglich. Daher sollte die genaue Ausgestaltung der Regel der BNetzA überlassen werden.

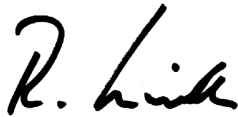
Prozess-Zertifizierung (Anmerkung)

Im Gesetz sollte klargestellt werden, welche Prozesse bei Energiemarktteilnehmern der unter §19(3) genannten Zertifizierung unterliegen sollen. Wir sehen ansonsten die Gefahr, dass eine falsche Interpretation dieser Vorgabe für *alle* künftigen Datennutzer eine Zertifizierung zur Folge hätte und damit viele mögliche Geschäftsmodelle im Keim ersticken würden.

Unser Ziel als EDNA ist und bleibt es, Sie bei der Entwicklung der erforderlichen gesetzlichen Grundlage zu unterstützen, die über die Plattform „Gateway“ neue Lösungen für den Energiemarkt ermöglicht. Dabei sollte aber auf das bewährte Subsidiaritätsprinzip vertraut werden, denn nur in Kombination von dezentralen Lösungen und Verantwortung vor Ort können neue Denkansätze im bestehenden Rechtsrahmen entwickelt werden, um dadurch das Gesamtsystem weiter zu entwickeln.

Gerade für eine künftige Entwicklung hin zu Netz-Mikrozellen, die zunächst selbst für einen Ausgleich von Erzeugung und Verbrauch sorgen, sollte ein Wettbewerb mit einer Vielfalt auch kleiner und neuer Anbieter möglich bleiben und nicht eine Oligopolisierung durch dieses, ansonsten begrüßenswerte Messstellenbetriebsgesetz vorangetrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer